

CATT (Certified Academic Teacher's Training)

– Ausbildungsordnung –

§ 1

Ziel ist es, den Schüler / die Schülerin in tänzerischer und didaktischer Hinsicht so auszubilden, dass er/sie nach erfolgreichem Abschluss die Fähigkeit erlernt hat, orientalischen Tanz zu unterrichten. Im Vordergrund der Ausbildung steht die Perfektionierung der eigenen Technik, ein kompletter Überblick über die Vielfalt des orientalischen Tanzes sowie die Vermittlung von fundiertem Hintergrundwissen zu einer Vielzahl von Themen, die einen guten Dozenten ausmachen.

§ 2

Die Bewerber müssen einen Nachweis erbringen, dass sie über eine Tanzgrundausbildung in orientalischem Tanz verfügen, mindestens jedoch 100 Unterrichtseinheiten à 90 Minuten. Bei Tänzern anderer Sparten genügen 50 Stunden à 90 Minuten als Vorbildung, wenn sie nachweislich während der Ausbildungszeit wöchentliche orientalische Tanzklassen absolvieren.

Bei der Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ein handgeschriebener Lebenslauf
2. Ein Foto
3. Der ausgefüllte Fragebogen
4. Ein Aufsatz über das Motiv für die Ausbildung.

Spätestens bei Abschluss des Ausbildungsvertrages hat der/die Auszubildende das Attest eines Orthopäden vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass Bedenken gesundheitlicher Art für die Ausübung eines Tanzlehrer-Berufes nicht bestehen.

Vor Beginn eines jeden Semesters muss der/die Auszubildende eine Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass zu seinen/ihren Gunsten Krankenversicherungsschutz besteht.

§ 3

Die Ausbildung gliedert sich in Grund- und Hauptausbildung. Die Grundausbildung dauert ein Semester. Die Zulassung zur Hauptausbildung hängt vom Bestehen der Zwischenprüfung ab. Diese ist in der Regel am Ende des 1. Semesters, kann aber bei Nichtbestehen an einem 2. Termin vor Beginn des nächsten Semesters nachgeholt werden. Die Hauptausbildung dauert drei Semester. Am Ende des 2. und 3. Semesters findet eine Zwischenprüfung statt, am Ende des 4. Semesters eine Abschlussprüfung.

CATT (Certified Academic Teacher's Training)

– Ausbildungsordnung –

§ 4

Alle während der Ausbildung angebotenen Unterrichtsfächer sind Pflichtfächer. Jedes Semester wird mit einer Semesterprüfung beendet und bescheinigt. Die Teilnahme an allen Prüfungen und Tests ist Pflicht. Hat der/die Auszubildende während eines Semesters mehr als 20 % des Unterrichts (d.h. 2 von insgesamt 10 Tagen oder 12 Zeitstunden Unterricht) – aus welchen Gründen auch immer – versäumt, kann das Semester nicht gewertet werden.

Wird die Semesterprüfung nicht bestanden, muss der/die Auszubildende entweder ein Semester zurückgehen oder die Prüfung wiederholen. Wird die Semesterprüfung zum dritten Mal nicht bestanden, muss der/die Auszubildende die Schule verlassen (siehe auch „Prüfungsordnung“).

§ 5

Der Stundenplan wird jeweils zum Anfang des Semesters bekannt gegeben. Wenn die Umstände es erfordern, kann er kurzfristig geändert werden. Die Unterrichtsstunden werden in der Regel zwischen 11.00 und 18.00 Uhr gegeben. Bei Nachholbedarf bzw. Leistungsrückstand wird erwartet, dass die Auszubildenden zusätzlich an den offenen Klassen am Nachmittag und Abend teilnehmen.

§ 6

1. Eine Unterbrechung der Ausbildung ist grundsätzlich nicht möglich. In besonderen Fällen (z. B. längere Krankheit) kann mit Zustimmung der Schulleitung eine Abwesenheit vom Unterricht gestattet werden.
2. Bei Abwesenheit im Krankheitsfall muss der Auszubildende die Schulleitung sofort informieren. Es ist der Schulleitung ein ärztliches Attest vorzulegen.
3. Als entschuldigtes Fehlen gilt nur ein von der Schulleitung genehmigter Antrag oder eine Krankschreibung vom Arzt. Sollte es sich nicht um eine fieberhafte oder stark ansteckende Krankheit handeln, muss beim Unterricht zugeschaut werden. Nach dem 2. unentschuldigten Fehltag erhält der Auszubildende eine schriftliche Verwarnung. Nach dem 3. Fehltag gilt das Semester als nicht bestanden.

§ 7

Während der CATT-Ausbildung kann der/die Auszubildende an keinen anderen Fortbildungen für orientalischen Tanz teilnehmen (ausgenommen wöchentliches Tanztraining). Ausnahmen können mit der Schulleitung abgesprochen werden.

CATT (Certified Academic Teacher's Training)

– Ausbildungsordnung –

§ 8

Die Ausbildungsunterlagen und Materialien sind Eigentum der Ausbilder und der Schule. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Verwendung außerhalb der Ausbildungsstätten oder die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung der Ausbilder und / oder der Schule erlaubt. Eine Zuwiderhandlung wird gerichtlich verfolgt.

§ 9

Vom 2. Semester an kann der Ausbildungsvertrag seitens des Schülers nicht mehr gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich am Ende des 1. Semesters erfolgen.

Die Schulleitung hat ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Semesters in folgenden Fällen:

1. Der/die Auszubildende besteht die Semesterprüfung nicht und hat bereits ein Semester wiederholt.
2. Der/die Auszubildende hat mehr als eine Verwarnungen erhalten und hat bereits ein Semester wiederholt.
3. Unentschuldigtes Abwesenheit vom Unterricht (s. § 6.3.).
4. Unentschuldigtes Fernbleiben von Tests und Semesterprüfungen.
5. Unkollegiales und schädliches Verhalten während des Unterrichtes und der Schule gegenüber. Bei besonders schwerwiegenden Gründen, die die Unterrichtsarbeit massiv stören oder praktisch unmöglich machen, behält sich die Schulleitung das Recht vor, den Schüler vom Unterricht auszuschließen. Dies entbindet den Schüler nicht von der Zahlungspflicht. Die Entscheidung über solch einen Fall liegt nach Anhörung des betreffenden Fachlehrers und des Schülers bei der Schulleitung in Verbindung mit dem betreffenden Fachlehrer.
6. Verletzung der Urheberrechte.
7. Rückstand der Unterrichtsgebühren für mehr als zwei Monate.

Ich erkenne die o. g. CATT-Ausbildungsordnung an:

Name

Datum + Unterschrift